

mehr als 4 Personen, erhöht das Kreditinstitut entsprechend § 1 Abs. 2 den Ausgleichsbetrag bei gleichzeitiger Reduzierung des verzinslichen Kredites.

§5

(1) Für in Bau befindliche Eigenheime, die nach dem 31. Dezember 1979 fertiggestellt werden, sind für die Ermittlung der Preise für Bauleistungen der Betriebe die Koeffizienten vom 14. August 1979 für die Ermittlung von Preisen für Neubaulleistungen und Baureparaturen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und 1. Januar 1966² anzuwenden. Für diese Preise ist der Preisausgleich entsprechend § 8 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 vorzunehmen.

(2) Die Preisausgleichsregelungen des § 8 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 sind für die Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird, nicht mehr anzuwenden.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 6

Mitglieder sozialistischer Genossenschaften im Sinne des § 12 Abs. 2 der Eigenheimverordnung sind Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, die Produktionsleistungen, Reparaturen oder hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen durchführen (LPG, GPG, PGwF, PGH).

§7

Der § 10 Abs. 4 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 erhält folgende Fassung:

„(4) Volkseigene Betriebe, die nicht in den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, finanzieren die Aufwendungen für die Tilgung der Kredite aus den Fonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.³ Soweit diese Fonds nicht ausreichen, ist überbotener bzw. überplanmäßig erwirtschafteter Netto-

² Wurden den berechtigten Empfängern direkt zugestellt.

³ Z. Z. gelten:

— Abschnitt III Ziff. 3 Buchst. b der Finanzierungsrichtlinie vom 21. August 1979 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 28 S. 253),

— Abschnitt III Ziff. 3 Buchst. b der Finanzierungsrichtlinie vom 19. September 1979 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 32 S. 302).

■ gewinn — bei Einhaltung der Mindestabführung von 50 % an den Staat — einzusetzen. Überbotener bzw. überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn kann bis zur zulässigen Höhe auch eingesetzt werden, soweit im Leistungsfonds Mittel für die Kredittilgung nicht ausreichend zur Verfügung stehen.“

§ 8

Der § 11 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Finanzierung der Zuschüsse gilt § 10 Absätze 3 und 4 entsprechend. Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und Betriebe können zur Bereitstellung des Zuschusses von 10 000 M zur Finanzierung der Aufwendungen für den Neubau von Eigenheimen einen zinslosen Kredit vom kontoführenden Kreditinstitut entsprechend den Regelungen der Bank über die Kreditgewährung erhalten.“

Zu § 13 der Verordnung:

§9

Die Vergütung für Beratungsleistungen darf für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird,

- bei traditioneller Bauweise 0,8 %
- bei Fertigteilhausbauweise 0,4%

der Baupreise (L I bis L IV) nach dem Stand vom 1. Januar 1980 nicht übersteigen.

§10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1979

Der Minister für Bauwesen Der Minister der Finanzen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Böhm

**Der Präsident der Staatsbank ,
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Aufwandsnormativ gemäß § 5 der (1.) DB zur Eigenheimverordnung	Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	pauschaler Preisausgleichsbetrag für		zulässiger maximaler Aufwand ohne Grunderwerb nach den geltenden Industriepreisen Stand 1. Januar 1980 für	
		Eigenheime nach traditionellen Bauweisen sowie Eigenheime, deren Rohbau in industrieller Montagebauweise errichtet wird	Eigenheime nach Fertigteilhäusern	Eigenheime gemäß Spalte 3 (Sp. 1 + Sp. 3)	Eigenheime gemäß Spalte 4 (Sp. 1 + Sp. 4)
TM		TM	TM	TM	TM
1	2	3	4	5	6
65,0	bis zu 4 Personen	10,5	5,0	75,5	70,0
70,0	5 Personen	11,5	6,0	81,5	76,0
75,0	6 Personen	14,0	7,0	89,0	82,0
80,0	über 6 Personen	14,5	8,0	94,5	88,0